

Vorname.....

Name.....

Straße.....

Ort.....

....., den.....  
(Aufenthaltsort) (Datum)

Per Telefax:.....

An das

Verwaltungsgericht.....

Straße.....

Ort.....

**Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO**

**EILT!!! BITTE SOFORT VORLEGEN!!!**

Ich beantrage,

die aufschiebende Wirkung meines Widerspruchs vom heutigen Tag gegen die Ausreiseuntersagung durch die Bundespolizei und Folgemaßnahmen vom .....2009 anzuordnen, bzw. wieder herzustellen.

**Begründung**

1. Ich wurde am..... um ..... Uhr am Grenzübergang.....an der Ausreise aus Deutschland durch Polizeibeamte gehindert. Nach längerer Wartezeit wurde mir die beiliegende Verfügung ausgehändigt.

**Zur Glaubhaftmachung:** Verfügung vom ..... **Anlage A1**

Dagegen habe ich am heutigen Tage gegenüber der ausstellenden Behörde per Fax Widerspruch eingelegt.

**Zur Glaubhaftmachung: Widerspruch vom ..... Anlage A 2**

2. Ein Anordnungsanspruch ist gegeben.

Die Verfügung, mit welcher mir die Ausreise aus Deutschland untersagt wurde, ist offensichtlich rechtswidrig und verletzt mich in meinen Grundrechten aus Art. 2 Abs 1 GG (Freizügigkeit), Art. 8 Abs. 1 GG (Versammlungsfreiheit), Art. 5 Abs. 1 GG (Meinungsfreiheit), sowie meinen Rechten aus der Europäischen Menschenrechtskonvention aus Art. 11 Abs. 1 Satz 1 (Versammlungsfreiheit), Art. 10 Abs. 1 Satz 1 (Meinungsfreiheit) und meinem Recht auf Freizügigkeit aus Art. 18 Abs. 1 EGV.

Mein privates Interesse an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung meines Widerspruchs ist daher der Vorzug zu geben vor etwaigen öffentlichen Interessen an einer Verhinderung meiner Ausreise.

Eine Begründung des Ausreiseverbotes in Form konkreter Tatsachenfeststellung erfolgte nicht. Das angefochtene Verbot enthält keine ausreichende Begründung zur allgemeinen und speziellen Gefahrenprognose. Die drohende Gefährdung der Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland durch vermutetes, von mir ausgehendes Handeln oder Verhalten ist nicht nachvollziehbar vorgetragen. Das Verbot leidet daher an einem unheilbaren Begründungsmangel - nicht begründete Verbote sind nicht justiziabel und verletzen das Gebot auf effektiven Rechtsschutz und das Rechtsstaatsprinzip.

Die Ausreiseuntersagung ist rechtswidrig. Die Voraussetzungen für eine Passversagung liegen nicht vor. Es liegen keine Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass ich die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährde. Der Begriff der erheblichen Belange ist eng auszulegen und gerichtlich voll überprüfbar (BVerwGE 3,171 (176), Rachor in Lisken/Denninger, Anm. F 713).

Eine Gefährdung der inneren oder äußeren Sicherheit oder sonstiger erheblicher Belange der Bundesrepublik Deutschland sind offensichtlich nicht gegeben.

Eine von mir ausgehende Gefahr könnte nur bei konkreten Anhaltspunkten angenommen werden. Diese liegen nicht vor.

Laufende Ermittlungsverfahren können nur dann ein Indiz für eine solche Gefahr sein, wenn sie einen inneren Zusammenhang sowie zusätzlich eine zeitliche Nähe zu der „Gefahr“ aufweisen, die das Ausreiseverbot begründen (VGH Baden-Württemberg, U. v. 07.12.2004). Es müsste die Begehung von mindestens einer auf den Anlass der Verfügung bezogenen Gewalttat festgestellt sein. Dies ist nicht der Fall. Auch eine rechtskräftige, zeitnahe Verurteilung liegt nicht vor. Andere beweiskräftige Anhaltspunkte, dass ich mich an der Begehung ähnlicher Delikte beteiligen werde, liegen nicht vor.

So genannte ‚polizeiliche Erkenntnisse‘ stellen keine Tatsachen dar. In diesen polizeilichen Dateien werden jegliche Polizeikontakte gespeichert, unabhängig von Anlass und ggf. Ausgang nachfolgender Strafverfahren. Auch angestrengte Feststellungsverfahren zur Rechtswidrigkeit des polizeilichen Handelns führen nicht zur Löschung der Daten in diesen Dateien, so dass diese keine ausreichende Grundlage für eine Gefahrenprognose sein können.

Gleiches gilt für die Datei „Landfriedensbruch“, in der nur eingeleitete Verfahren gespeichert werden.

So genannte szenetypische Kleidung rechtfertigt keine Gefahrenprognose, auch nicht das Tragen von Kleidungsstücken, die zur Vermummung genutzt werden könnten, zumal es in Frankreich nicht verboten ist, sich auf Demonstrationen zu verhüllen.

Allein der Umstand, dass ich nach Frankreich ausreisen möchte, wo in diesen Tagen genehmigte Versammlungen stattfinden, rechtfertigt die polizeiliche Prognose nicht.

Hinzu kommt, dass ein Fall von Ermessensnichtgebrauch vorliegt. § 10 Abs. 1 Satz 2 Passgesetz räumt der Bundespolizei ein Ermessen ein, ob im Falle des Vorliegens von Passversagungsgründen die Ausreise versagt wird oder nicht. Bei dieser Ermessensabwägung hätten die oben genannten Grundrechte gegen die von der Polizei behauptete Gefahr abgewogen werden müssen. Eine solche Abwägung hat nicht stattgefunden.

Nach dem Vortrag der Behörde wird mir die Ausreise untersagt, damit ich nicht demonstrieren kann. Damit sind die Grundrechte auf Versammlungsfreiheit und Meinungsfreiheit nach dem Grundgesetz und der EMRK unmittelbar betroffen. Eine Auseinandersetzung mit diesen Grundrechten hätte sich daher aufgedrängt. Die Güterabwägung spricht außerdem überwiegend für die Rechtswidrigkeit des erlassenen Verbotes.

Die von der Antragsgegnerin dargestellten Umstände sind in keiner Weise geeignet, einen derart intensiven Grundrechtseingriff zu rechtfertigen.

3. Ein Anordnungsgrund ist ebenfalls gegeben.

Die Sache ist eilbedürftig. Ohne die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist mir die Ausreise nach Frankreich und die Teilnahme an angemeldeten Demonstrationen in den kommenden Tagen nicht wie von mir geplant möglich. Dies stellt einen erheblichen, irreparablen Eingriff in meine oben genannten Grundrechte dar.

Auch bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens überwiegt mein Interesse am effektiven Grundrechtsschutz. Denn selbst wenn Tatsachen die Annahme der Gefahr der Begehung von Straftaten anlässlich der Nato-Tagung durch mich rechtfertigen, müsste die Antragsgegnerin begründen, warum hierdurch erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet wären. Nicht jede Straftat durch eine/n Deutsche/n im Ausland beeinträchtigt erhebliche Belange der Bundesrepublik.

4. Ich bitte darum, mir die Entscheidung des Gerichts wegen der Eilbedürftigkeit zunächst an folgende Faxnummer zukommen zu lassen: 0761/4002098. Zudem bitte ich darum, mir die Entscheidung an meine Wohnadresse zu schicken.

.....

Unterschrift